

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Sallgast für das Entsorgungsgebiet Klingmühl

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 5, 6, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 19 der Abwassersatzung der Gemeinde Sallgast vom 01.09.2004, hat die Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 01.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Sallgast im Ortsteil Klingmühl (Gemarkung Sallgast - Flur 9), erhebt die Gemeinde Sallgast, nachfolgend Gemeinde genannt, Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Anschlussnehmer gemäß § 2 Nr. 5 der Abwassersatzung der Gemeinde und jeder sonstige tatsächliche Nutzer, der die öffentliche Abwasseranlage in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Wechsels des Anschlussnehmers folgt. Der Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gemeinde durch den bisherigen Anschlussnehmer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (benutzungsabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- bei an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

(3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an die Gemeinde zu richten. Den Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauches der letzten zwei Kalenderjahre geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine benutzungsabhängige Gebühr erhoben.

(2) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

2,86 EUR je Kubikmeter

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 6
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

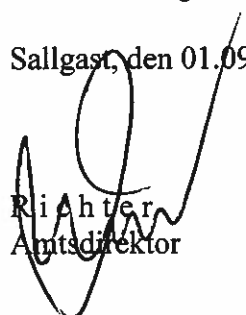
§ 7
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs.1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Sallgast, den 01.09. 2004


Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Sallgast mit Beschluss Nr.: 08/04-03 öffentlich bekanntgemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO).

Massen-NI, den 01.09.2004

Richter
Amtdirektor

